

Hier ist — mit wörtlichen Anklängen — wesentlich dasselbe Thema behandelt wie oben. Ferner lässt sich neben den ersten Absatz stellen:

Vis. 8, 4, 28 (Antiqua):

Qui in eo loco, ubi transitus fluminis est, culturam fecerit vel prerruptum ripe, aut ubi pecora transeunt, potuerit excludere et fecerit fortasse culturas, sepem etiam facere non moretur¹. Quodsi non fecerit, et aliquid damni fuerit per hanc necligentie seu inutilitatem perpessus, nihil compositionis ab aliquo accipiat, quia necligentiam illius ad alterius damnum redundare non convenit.

Hier ist der gleiche Fall wie oben anders nuanciert; oben bewirkt eine übergrosse Sorgsamkeit, hier zu grosse Nachlässigkeit, dass beidemal den hindurchgehenden Wanderer keine Schuld trifft.

Und endlich: L. V. 8, 3, 10, der auf die beiden erst-erwähnten Satzungen folgende Paragraph begann im Codex Euricianus:

S. q. sepem alienam aperuerit et caballos . . in messem . . voluntarie miserit, er leitet die Bestimmungen über Feldschädigungen durch Thiere mit Worten ein, die an das Vorangegangene, an die 'sepes' anknüpfen. Schon dies deutet darauf, dass er auch in der Vorlage, der auch jene Bestimmungen nicht fehlten², den Uebergang vermittelte. Da aber auch die L. Bgd. im Titel 27 ihrem euricianischen Stücke 'de sepibus ruptis' sogleich anreihet: 'de itinere clauso' und 'si quis sepem alienam aperuerit', die Feldschäden aber am anderen Orte (Titel 23) bringt, so mag jene Annahme wohl zur Gewissheit werden.

Jedenfalls ist nach allem ersichtlich, dass das älteste westgothische Recht unter dem Thema 'de sepibus' auch vom Wegverbieten, Wegsperrern handelte.

Bei Besprechung der nächsten Stücke, die für unsere Kritik der Lex Salica in Betracht kommen, wird sich das hier für den Codex Euricianus Festgestellte noch mehr erweitern lassen. Man wird, denke ich, zeigen können, dass die Themen, welche in der vorliegenden Disposition des Westgothenrechts die Motive 'sepem rumpere' und 'viam

1) Gerade so soll der, welcher an der Heerstrasse ansässig ist, sein Land zur Sicherheit kenntlich machen (§ 25). 2) Wie schon Brunner, Rechtsgesch. I, S. 301 N. 44 hierfür und für den obigen Paragraphen zeigte. Vgl. auch die Anmerkungen Zeumers zur Lex Vis. p. 325—327.